

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 97 (2012)
Heft: 2

Artikel: Medienmitteilung : kein besonderer Verfassungsschutz für christliche Symbole!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Medienmitteilung

Kein besonderer Verfassungsschutz für christliche Symbole!

Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz nimmt das Ergebnis der Abstimmung im Nationalrat mit Erstaunen zur Kenntnis.

Die parlamentarische Initiative Glanzmann versucht, der Schweiz ein katholisches Image aufzudrängen und nimmt die Kritik der FVS an Kruzifixen in Schulzimmern zum Anlass.

Die FVS verlangt lediglich die Umsetzung dessen, was das Bundesgericht 1990 entschieden hat:

1. Das Anbringen des Kruzifixes in den Klassenzimmern der Primarschule genüge dem Erfordernis der in Artikel 27 Absatz 3 aBV vorgesehenen Neutralität nicht.
2. Der Staat als Garant der von Artikel 27 Absatz 3 aBV bestätigten konfessionellen Neutralität der Schule könne sich jedoch nicht die Befugnis herausnehmen, die eigene Verbundenheit mit einer Konfession in jedem Fall deutlich zu zeigen. Er müsse es vermeiden, sich mit einer Mehrheits- oder Minderheitsreligion zu identifizieren und so die Überzeugungen der Bürger anderer Bekenntnisse zu beurteilen.

Der Art. 27 Absatz 3 aBV, gemäss dem die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können sollen, wurde nicht in die revidierte BV 1999 übernommen. Der Entscheid des Bundesgerichts von 1990 lässt sich aber direkt aus Art. 15 der geltenden BV ableiten. Dabei gilt es, zwischen öffentlichen Räumlichkeiten und öffentlichem Raum zu unterscheiden.

Öffentliche Räumlichkeiten

In öffentlichen Räumlichkeiten, d. h. in Verwaltungen, Gerichten, Schulen, Spitälern, dort also, wo der Staat den BürgerInnen hoheitlich gegenübertritt oder mit allgemeinen Steuergeldern Dienstleistungen erbracht werden, gilt die Neutralitätspflicht in besonderem Masse.

Öffentlicher Raum

Im öffentlichen Raum, innerhalb und ausserhalb des Baugebietes, benötigen religiöse Symbole in der Regel eine Baubewilligung. Auch dort ist unseres Erachtens grosse Zurückhaltung geboten. Problemlos sind religiöse Symbole an Kultstätten. Dort dienen sie deren Erkennung. Im übrigen öffentlichen Raum haben religiöse Symbole keine Berechtigung. Sofern sie nicht unter objektiv begründetem Denkmalschutz stehen, sollen sie auch nicht ohne Weiteres ersetzt werden dürfen.

Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz erwartet vom Ständerat, dass er den Kommissionsempfehlungen der beiden Räte folgt und sich für ein klares Nein zur PI Glanzmann ausspricht

Die Pressemitteilung in DE, FR und IT erging an die Schweizer Medien.

Nationalrat – widersprüchlich

JA, NEIN, NEIN**Kruzifixartikel?**

Der Nationalrat hat die Parlamentarische Initiative von CVP-Nationalrätin Ida Glanzmann (LU) zum Schutz von christlichen Symbolen im öffentlichen Raum mit 87 zu 75 Stimmen gutgeheissen. Damit soll verhindert werden, dass Kruzifixe aus Klassenzimmern entfernt werden können. Seine vorbereitende Kommission hatte den Antrag auf Ablehnung gestellt. Unterstützt wurde die Initiative bei der SP vom Evangelikalen Hadorn (SO). Zehn SP-VolkstvertreterInnen nahmen an der Abstimmung nicht teil. Bei den Liberalen stimmten unter anderen Filippo Leutenegger und Philipp Müller sowie verschiedene Tessiner und Romands der Initiative zu.

Das nächste Wort wird der Ständerat haben. Falls dieser – entgegen der Empfehlung seiner Kommission – zustimmen sollte, käme es zu einer Volksabstimmung über den Verfassungsartikel.

Religionsartikel und «christliche Werte» chancenlos

Der Verfassungsartikel zu Kirche und Staat soll nicht durch einen neuen Religionsartikel ersetzt werden. Der Nationalrat hat eine Standesinitiative des Kantons Baselland abgelehnt. Dieser verlangte für das Verhältnis zwischen den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat verbindlichere Regeln. Der Entscheid fiel mit 108 zu 40 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Weiter lehnte der Nationalrat mit 117 zu 29 Stimmen eine parlamentarische Initiative ab, in der der frühere EVP-Nationalrat Walter Donzé (BE) Verfassungs- und Gesetzesänderungen forderte, um «bewährte christliche und freiheitliche Werte» zu schützen.

SFTV und die Gretchenfrage

«Die Kirchen haben, wie alle anderen Institutionen, nach dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen kein «Recht auf Antenne» und somit keinen Anspruch auf Sendezeit, Auftritt oder Werbung. Und doch sind sie jeden zweiten Sonntag auf Sendung, ermöglicht durch den Programmauftrag des Schweizer Radios und Fernsehens. Darin steht geschrieben, dass Sendungen sich mit religiösen Ereignissen und Institutionen auseinandersetzen, dass religiöse Erfahrungen und Werte vielfältig vermittelt werden sollen. Wohnten vor zehn Jahren im Schnitt noch 45 000 Menschen den Gottesdiensten bei, waren es 2010 nur noch 26 000; im vergangenen Jahr betrug die Quote dann wieder 31 000. Trotz dieses Anstiegs: Es wird in Zukunft kaum einfacher werden, Menschen vor einen Bildschirmgottesdienst zu locken, in einer säkularisierten Gesellschaft, in der kaum noch jemand regelmässig zur Kirche geht. In einem ersten Schritt hat das Schweizer Fernsehen das Budget von rund 80 000 auf 50 000 Franken pro Übertragung reduziert.» NZZ Folio 3/2012

Beanstandungen: Wort zum Sonntag auf Platz 2

Bei der SRG-Ombudsstelle gingen im Jahr 2011 neun Beanstandungen gegen das «Wort zum Sonntag» ein. Alle wurden von der Ombudsstelle als unberechtigt beurteilt. Das «Wort zum Sonntag» solle ausdrücklich ein «Kommentar aus christlicher Sicht» sein und nicht etwa eine Predigt, die der Verkündigung diene. Es handle sich um die eigene Meinung der Sprechenden. Nur 1 Prozent aller Beanstandungen betraf die Verletzung religiöser Gefühle (1996: 22 Prozent). An erster Stelle der Motive standen im Jahr 2011 Eingaben, welche die beanstandeten Sendungen als unsachgerecht und politisch tendenziös empfanden. kipa 7.3.2012

